

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 4. November 1947

Nr. 15/16

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947	83	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter vom 12. September 1947	92
Tabelle für die Arbeitslosenunterstützung nach den §§ 105 bis 108 AVAVG	89	Erste Durchführungsverordnung vom 28. August 1947 zur Verordnung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (GVBl. 1947 S 44)	93
Verordnung über die Wiedereinführung von Kurzarbeiterunterstützung vom Oktober 1947	90	Auferlegung von Geldstrafen, „Zwangsgeld“ oder anderen Strafen durch die Polizei	94
Gesetz vom 18. Oktober 1947 über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946	91	Berichtigung	94

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeits- vermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

ARTIKEL I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in seiner derzeitigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die §§ 29 und 30 erhalten folgende Fassung:

§ 29

„(1) Bei jedem Arbeitsamt ist ein Spruchausschuß zu bilden.

(2) Der Spruchausschuß besteht aus dem Leiter des Arbeitsamts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer aus dem Bereiche des Arbeitsamts. Das Nähere regelt der Arbeitsminister.

(3) Bei größeren Arbeitsämtern kann der Leiter des Arbeitsamts einen geeigneten Amtsangehörigen mit dem Vorsitz im Spruchausschuß betrauen. Die Verhandlungen vor dem Spruchausschuß sind öffentlich.

§ 30

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist eine Spruchkammer zu bilden.

(2) Die Spruchkammer besteht aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern aus dem Bereiche des Landesarbeitsamts. Das Nähere regelt der Arbeitsminister.

(3) Die Verhandlungen vor der Spruchkammer sind öffentlich“

Der Dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

II

„Dritter Abschnitt

Arbeitslosenversicherung

A. Umfang der Versicherung

§ 69

Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert:

1. wer als Arbeiter oder Angestellter auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknapp-

schaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,

2. wer als Angestellter auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat.

3. wer als Angestellter in höherer oder leitender Stellung auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist, sofern er nicht nach den §§ 70 bis 75c und 208 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

§ 70

(1) Versicherungsfrei ist eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, wenn der Arbeitnehmer

a) in die häusliche Gemeinschaft des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Stellvertreters (Betriebsleiters, Verwalters) aufgenommen ist, oder

b) in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe wohnt und überwiegend mit Sachbezügen entlohnt wird, oder

c) selbst land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, durch deren Ertrag sein und seiner Familie Lebensunterhalt überwiegend gewährleistet ist, und als Arbeitnehmer üblicherweise weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist, oder

d) Ehegatte oder Abkömmling einer in Abs. 1 Buchst. c genannten Person ist und mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Der Arbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmen, daß die Befreiung nach Abs. 1 Buchst. c nur bei einer bestimmten Mindestgröße und einem bestimmten Mindestertrag eintritt. Er kann diese Befugnis auf den Präsidenten des Landesarbeitsamts übertragen, der seine Anordnungen nach Anhörung des beratenden Ausschusses trifft.

§ 71

(1) Als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne des § 70 gilt die Beschäftigung eines Angestellten oder Arbeiters, die ihrer Art nach unmittelbar der Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dient. Eine nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dienende Beschäftigung nichtlandwirtschaftlicher Art, insbesondere eine solche verarbeitender, handwerklicher oder kaufmännischer Art, ist auch dann nicht gemäß § 70 versicherungsfrei, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ausgeübt wird.

(2) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht berufsmäßig der Land- oder Forstwirtschaft angehören,

aber vorübergehend im Rahmen des § 70 Abs. 1 Buchst. a und b beschäftigt werden, ist versicherungspflichtig, wenn es der Arbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber anordnet.

§ 72

(1) Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 70 ist eine unmittelbar auf die erwerbsmäßige Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte durch Bewirtschaftung eigenen, gepachteten oder auf andere Weise überlassenen Grund und Bodens gerichtete Wirtschaft anzusehen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 gehören neben dem Ackerbau auch Garten-, Obst- und Weinbau sowie Wiesen- und Weidewirtschaft zu den landwirtschaftlichen Betrieben.

(3) Nicht zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 70 gehören:

- a) Hilfs- und Nebenbetriebe von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht unmittelbar den land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken des Hauptbetriebs, sondern der Be- oder Verarbeitung sowie dem Absatz land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder anderen gewerblichen Zwecken dienen,
- b) land- oder forstwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe von gewerblichen oder anderen Betrieben und Einrichtungen, sofern sie dem Zwecke des Hauptbetriebs dienen,
- c) Zusammenschlüsse land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere öffentlich-rechtlicher oder genossenschaftlicher Art, die nach ihrem Umfange und ihrem Betriebszweck über den Rahmen einer bäuerlichen Wirtschaft hinausgehen oder deren Tätigkeit nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dient.

§ 74

(1) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags. Dem schriftlichen Lehrvertrag steht die schriftliche Anzeige an die Handwerkskammer nach § 126 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) gleich.

(2) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von

- a) Praktikanten, die auf Grund einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung,
- b) Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrages ausgebildet werden.

§ 74 b

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer noch Volksschulpflichtig ist.

§ 74 c

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Abkömmlingen oder deren Ehegatten und bei Stief- und Pflegekindern.

§ 75

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Seeschifffahrt, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst den nach § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Betrag (Grenze der Angestelltenversicherungspflicht) übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen- und Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

§ 75 a

(1) Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei.

(2) Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil durch Gesetz oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der

Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Beschäftigungen geistiger oder künstlerischer Art, die hauptberuflich ausgeübt werden.

§ 75 b

Unständige Beschäftigungen sind versicherungspflichtig, soweit der Arbeitsminister dies anordnet. Die Anordnung kann sich auch auf solche unständige Beschäftigungen erstrecken, die geringfügig (§ 75a Abs. 2) sind.

§ 75 c

(1) Versicherungsfrei ist die Tätigkeit von Zwischenmeistern, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

(2) Im übrigen ist die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern versicherungspflichtig, soweit der Arbeitsminister dies anordnet.

§ 81

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

§ 82

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger erlischt mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. § 83

Abweichend von den §§ 81 und 82 beginnt bei unständig Beschäftigten, die der Krankenversicherungspflicht und der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, das Versicherungsverhältnis mit der Eintragung und endet mit der Löschung in dem Mitgliederverzeichnis der zuständigen Krankenkasse.

§ 84

(1) Soweit der Versicherungspflichtige auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten über die An- und Abmeldung die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend. Mit der Anmeldung zur Krankenversicherung gilt die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung als erfolgt, soweit die Beschäftigung beiden Versicherungen unterliegt. Eine Ummeldung in der Krankenversicherung gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Mit der Abmeldung von der Krankenversicherung gilt die Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung als erfolgt.

(2) Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherung unterlag oder nicht.

(3) Wird eine Beschäftigung, die der Krankenversicherung, nicht aber der Arbeitslosenversicherung unterlag, auch in dieser versicherungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

§ 85

(1) Versicherungspflichtige, die angestelltenversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind von ihrem Arbeitgeber unverzüglich derjenigen Stelle (Krankenkasse oder Reichsknappschaft) zu melden, an die nach § 145 Abs. 1 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind (Einzugsstelle).

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend.

B. Versicherungsleistungen

I. Arbeitslosenunterstützung

§ 87

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist,
2. die Anwartschaft erfüllt und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erschöpft hat.

§ 87 a

(1) Selbständige Gewerbetreibende sind nicht als arbeitslos anzusehen. Inhaber von Gewerbelegitimationen,

Wandergewerbe- oder Hausierscheinen sowie die als Begleiter in solchen Scheinen eingetragenen Personen gelten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur als arbeitslos, solange die Gewerbelegitimation, der Wandergewerbe- oder Hausierschein beim Arbeitsamt hinterlegt ist.

(2) Nicht als arbeitslos gilt ferner, wer durch persönliche oder vertragliche Bindungen keine anderen als geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75 a Abs. 2 auszuüben vermag.

(3) Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 75 a Abs. 2 steht der Annahme von Arbeitslosigkeit nicht entgegen.

§ 88

(1) Arbeitsfähig im Sinne des § 87 ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1, so steht für die ersten drei Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbezug der Arbeitslosenunterstützung nicht entgegen. Für die weitere Versorgung im Falle der Krankheit gelten die Vorschriften der §§ 117 bis 128 (Eintreten der Krankenversicherung).

(3) Hat ein Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung § 95 Abs. 1) während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während sechs Monaten in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so darf er unbeschadet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Annahme der Arbeitsunfähigkeit ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1)

1. ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung rechtskräftig deswegen abgelehnt oder entzogen worden ist, weil der Arbeitslose nicht als arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung, invalide oder berufsunfähig anerkannt worden ist; oder
2. in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Arbeitslose infolge von Unfall nicht mehr als zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat

vorausgesetzt, daß die Entscheidung nicht inzwischen durch eine spätere rechtskräftige Entscheidung überholt ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung, sofern es sich um einen Anspruch auf verlängerte Bezugsdauer nach § 99 Abs. 1 Satz 2 handelt.

§ 89

Wer Krankengeld, Wochengeld oder eine Ersatzleistung empfängt, die an die Stelle dieser Bezüge tritt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung.

§ 90

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen Zustande nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder

4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder

5. der Arbeitslose zur Verrichtung der Arbeit einen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen muß und infolgedessen die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Abs. 2) nicht hinreichend gesichert ist oder wird.

§ 91

(1) Das Arbeitsamt kann die Arbeitslosenunterstützung davon abhängig machen, daß der Arbeitslose gemeinnützige zusätzliche Arbeiten verrichtet, die ihm nach seinem Lebensalter, seinem Gesundheitszustand und seinen häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(2) Für Mehraufwendungen, die dem Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihm neben der Arbeitslosenunterstützung vom Träger der Arbeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 92

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder einer Umschulung zu unterziehen, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) § 90 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 93

(1) Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Hat ein Versicherter seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung zu unterziehen, so kann nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abgesehen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Versicherter seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Versicherten unabhängigen Grunde gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweig infolge seiner Eigenart die freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Versicherten notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Über die Durchführung dieser Vorschriften stellt der Arbeitsminister oder mit seiner Ermächtigung der Präsident des Landesarbeitsamts bindende Richtlinien auf.

§ 93 a

Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, kann die Sperrfrist bis auf zwei Wochen herabsetzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, bis auf acht Wochen verlängern.

§ 93 b

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Läuft zu Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestände.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht genügt (§ 173). Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder nach den §§ 70 bis 75 c oder nach § 208 versicherungsfreien Beschäftigung gestanden hat, wenn die Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat.

(3) Die Sperrfrist endet spätestens zwölf Monate nach ihrem Beginn.

§ 93 c

Wer Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht nutzt, seiner Registrierungspflicht nicht nachgekommen ist oder die

Bemühungen, ihm Arbeit zu verschaffen, beharrlich verweigert, kann vom Arbeitsamt von der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden.

§ 94

(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ist die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht, insbesondere durch Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen, so ist Arbeitslosenunterstützung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren, wenn die Verweigerung eine unbillige Härte wäre.

(3) Der Arbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusehen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Der Arbeitsminister kann seine Befugnis auf den Präsidenten des Landesarbeitsamtes übertragen, der den beratenden Ausschuß zu hören hat.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamtes nach Anhörung des beratenden Ausschusses. Erstreckt sich der Ausstand oder die Aussperrung über den Bezirk des Landesarbeitsamtes hinaus, so ist das Einvernehmen mit den Präsidenten der beteiligten Landesarbeitsämter herzustellen.

§ 95

(1) Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

(2) In der Rahmenfrist des Abs. 1 wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmerschaft oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft ausreicht, oder
3. sich in einem geregelten Ausbildungsgang zur Berufsausbildung oder Fortbildung befunden hat, oder
4. nach § 113 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten dürfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bezog, oder
5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen, oder
6. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen (§ 99), oder
7. wegen Arbeitslosigkeit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezog, weil ein Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nicht bestand.

(3) Die Rahmenfrist des Abs. 1 verlängert sich bei Einrechnung der in Abs. 2 genannten Erweiterungszeiten im Höchstfalle auf zwei Jahre.

(4) Erwirbt der Arbeitslose durch erneute Beschäftigung eine neue Anwartschaft, so erlischt die vorherige; § 99 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 96

Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigungen, für die nach den Vorschriften zur Vereinfachung des Lohnabzugs oder nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden müssen, können nicht zum Erwerb der Anwartschaft dienen. Dagegen steht die Befreiung der Versicherten der Knappschaftlichen Rentenversicherung von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nach § 16, Abs. 2 der Verordnung

über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I, S. 569) der Anwartschaftserfüllung nicht entgegen.

§ 98 a

Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obschon die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, dienen zum Erwerb einer Anwartschaft, sofern für sie das Arbeitsentgelt weitergezahlt wurde.

§ 99

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird für insgesamt 13 Wochen gewährt. Die Unterstützungsdauer erhöht sich bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist des § 95 wenigstens 39 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, auf insgesamt 20 Wochen, bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist wenigstens 52 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt waren, auf insgesamt 26 Wochen. Die §§ 96 und 98a gelten entsprechend.

(2) Die Unterstützungsdauer beginnt nach jeder Erfüllung einer neuen Anwartschaft von neuem. Die neue Unterstützungsdauer erhöht sich jedoch um die nicht verbrauchte Unterstützungsdauer nach Absatz 1 Satz 2 bis auf höchstens 26 Wochen. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erwerb der Anwartschaft, die der zur Erhöhung dienenden Bezugsdauer zu Grunde liegt, drei Jahre verstrichen sind.

§ 100

Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist (§ 99), wird durch die zeitweilige Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93, 93c und 114 nicht hinausgeschoben.

§ 103

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind für die Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, denen er auf Grund einer rechtlichen Pflicht ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt hat oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit zu gewähren hätte (zuschlagsberechtigte Angehörige). Die Voraussetzung der vorhergehenden tatsächlichen Unterhaltsgewährung entfällt, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie entfällt ferner, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Familienzuschläge sind auch für solche Angehörige zu zahlen, denen der Arbeitslose auf Grund einer sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt hat. Als Angehörige gelten auch Stief- und Pflegekinder.

(3) Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen, oder für seine Person Hauptunterstützung bezieht.

§ 105

(1) Die Hauptunterstützung wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bemessen, das der Arbeitslose in den letzten dreizehn Wochen, bei monatlicher Bemessung des Arbeitsentgelts in den letzten drei Monaten versicherungspflichtiger Beschäftigung vor der ersten Arbeitslosmeldung durchschnittlich bezogen hat, die dem Erwerb der Anwartschaft folgte. Hat der Arbeitslose infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht und war sein Arbeitsentgelt infolgedessen vermindert, so ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit bezogen hätte. Für die Berechnung ist das Arbeitsentgelt auf volle Reichsmark nach unten abzurunden. Ein höheres Arbeitsentgelt als 10 Reichsmark täglich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 300 Reichsmark monatlich darf nicht zugrunde gelegt werden.

(2) Die Hauptunterstützung beträgt wöchentlich

für jede Reichsmark des Arbeitsentgelts nach Abs. 1	bis 12 RM	72 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 15 RM	60 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 18 RM	48 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 24 RM	42 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 30 RM	36 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 36 RM	30 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 48 RM	21 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 60 RM	15 vom Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 70 RM	12 vom Hundert

§ 106

Als Familienzuschlag werden für den ersten zuschlagsberechtigten Angehörigen 20 vom Hundert, für jeden weiteren Angehörigen 10 vom Hundert der Hauptunterstützung gewährt.

§ 107

(1) Im Einzelfall dürfen Hauptunterstützung und Familienzuschläge zusammen:

- a) bei einem Arbeitsentgelt bis 42 RM 80 vom Hundert
 b) bei einem Arbeitsentgelt über 42 RM 70 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach § 105 Abs. 1 nicht übersteigen.

(2) Der Arbeitslose erhält im Falle des Abs. 1 Buchst. b mindestens die Arbeitslosenunterstützung zuzüglich etwaiger Familienzuschläge, die ihm nach Abs. 1 Buchst. a zustände.

§ 108

(1) Die sich nach den §§ 105 bis 107 ergebenden Unterstützungssätze sind auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren durch dreißig teilbaren Pfennigbetrag abzurunden.

(2) Der Arbeitsminister gibt diese Unterstützungssätze in einer Tabelle bekannt.

§ 109

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages.

§ 110

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf einer Wartezeit gewährt.

§ 110a

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung.

(2) Der Beginn der Wartezeit wird um die Zeit hinausgeschoben, für die dem Arbeitslosen nach § 113 Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung zusteht.

(3) Die Wartezeit läuft nicht an Tagen, für die der Arbeitslose die nach § 173 vorgeschriebenen Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt. § 114 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 110b

(1) Die Wartezeit dauert regelmäßig

- a) bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige sieben Tage,
 b) bei Arbeitslosen mit zuschlagsberechtigten Angehörigen drei Tage.

(2) Die Wartezeit verkürzt sich im Falle Abs. 1 Buchst. a auf drei Tage und fällt im Falle des Abs. 1 Buchst. b fort, wenn die Arbeitslosmeldung erfolgt im unmittelbaren Anschluß an

- a) Kurzarbeit von mindestens vierwöchiger Dauer, sofern das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
 b) Arbeitsunfähigkeit von mindestens vierwöchiger Dauer.

(3) Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung nicht länger als dreizehn zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um so viel Wartetage, wie der Arbeitslose seit der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte, bereits zurückgelegt hat.

§ 111

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer.

§ 111a

Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt, für die ihm Ar-

beitslosenunterstützung nicht gewährt wurde, und wird dem Arbeitslosen die Unterstützung später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistungen zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag der Arbeitslosenunterstützung hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf die Arbeitslosenunterstützung anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Fürsorgeträger gegenüber insoweit verweigern, als es die Arbeitslosenunterstützung bereits ausgezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Fürsorgeträgers gekannt hat.

§ 112

Erzielt der Arbeitslose während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 75a Abs. 2), aus einer vorübergehenden Dienstleistung oder aus einer sonstigen Tätigkeit entsprechenden Umfangs Verdienst, so wird dieser nicht angerechnet, soweit er in der Kalenderwoche 20 vom Hundert desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich Familienzuschlägen für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 vom Hundert angerechnet. Verdienst und Arbeitslosenunterstützung dürfen zusammen 150 vom Hundert dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterstützung zustände, wenn er keinen Verdienst hätte.

§ 113

- (1) Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose
1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht,
 2. wenn er anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts aufgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre,
 3. solange ihm auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuchs Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird.

(2) Werden einem Arbeitslosen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung) geschuldet und wird ihm entgegen Abs. 1 bereits Unterstützung gewährt, so hat der Arbeitgeber die Unterstützungsbeträge, die zu Unrecht gewährt sind, dem Arbeitsamt zu erstatten. Er hat sie an das Arbeitsamt abzuführen, das sie ausgezahlt hat. Er kann sie dafür dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen.

§ 114

Die Arbeitslosenunterstützung darf für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 173) ohne genügende Entschuldigung unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 115

(1) Der Arbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden zu bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99, 105 bis 107 Arbeitslosenunterstützung als Arbeitslosenfürsorge aus Landesmitteln durch die Arbeitsämter gewährt wird.

(2) Arbeitslosenfürsorge nach Abs. 1 dürfen nur Arbeitslose erhalten, die arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind, sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend melden und entweder

- a) die Anwartschaftszeit nach § 95 nicht erfüllt, oder
 b) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft haben.

(3) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen für die Arbeitslosenunterstützung.

§ 116

Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind.

§ 116a

Über die Arbeitslosenunterstützung für
1. Personen, die unständig beschäftigt zu sein pflegen,
2. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter
kann der Arbeitsminister Vorschriften erlassen, die von denen der §§ 87 bis 114 abweichen.

II. Krankenversicherung Arbeitsloser

§ 117

Der Arbeitslose ist während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

§ 118

(1) Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Soweit Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige der Versicherten davon abhängen, daß dieser den Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, steht die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienst gleich.

(2) Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 119

(1) Für die Berechnung des Grundlohnes treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages, sofern der Arbeitsminister nichts abweichendes bestimmt.

(2) Der Leiter des Arbeitsamts kann mit der Krankenkasse vereinbaren, daß für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen Pauschbeträge zugrunde zu legen sind. Hierbei kann von der Berechnungsgrundlage des Abs. 1 abgewichen werden. Kommt zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse eine Vereinbarung nicht zustande, so hat auf Antrag des Präsidenten des Landesamts das Oberversicherungsamt die Pauschbeträge festzusetzen. Die Festsetzung des Oberversicherungsamts ist endgültig; sie gilt, bis sie durch eine abweichende Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse oder durch eine erneute Festsetzung des Oberversicherungsamts geändert oder aufgehoben wird.

(3) Das Arbeitsamt hat die Zahlungslisten über die Leistungen an die Arbeitslosen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, für den Kassenvorstand der Krankenkasse zur Nachprüfung offen zu halten.

§ 120

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre.

§ 121

(1) Die Arbeitslosen sind Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohnort oder Aufenthaltsort liegt, der für die Zuständigkeit der Gewährung der Unterstützung nach § 168 maßgebend ist. Besteht für diesen Ort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, so sind sie Mitglieder der Landkrankenkasse.

(2) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert waren, sind Mitglieder der für den Sitz des Arbeitsamts zuständigen Bezirksknappschaft. Erstreckt sich der Bezirk des Arbeitsamts auf die Bezirke mehrerer Bezirksknappschaften, so sind die Arbeitslosen Mitglieder derjenigen Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben.

(3) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der See-Krankenkasse gegen Krankheit versichert waren, bleiben Mitglieder der See-Krankenkasse.

§ 122

(1) Der Leiter des Arbeitsamts kann nach Anhörung des beratenden Ausschusses beschließen, daß an die Stelle der nach § 121 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse eine andere Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) tritt, die in seinem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der eigentlich zuständigen Kasse mindestens gleichwertig sind.

(2) Der Beschluß muß bestimmen, von welchem Zeitpunkt an er wirksam werden soll. Der Zeitpunkt darf nicht vor dem zweiten Montag nach der Beschlußfassung liegen.

(3) Der Beschluß ist beiden beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

§ 123

(1) Arbeitslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz oder bei der See-Krankenkasse berechtigt sind, können dort Mitglieder bleiben. Ebenso können Mitglieder von Ersatzkassen bei diesen Mitgliedern bleiben.

(2) Arbeitslose, die von dem Rechte nach Abs. 1 Gebrauch machen wollen, können dies nur binnen einer Woche nach dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung und nur so lange tun, als sie noch keine Leistungen aus der nach § 121 oder § 122 zuständigen Krankenkasse beanspruchen haben.

§ 124

(1) Auf Antrag der Krankenkasse, die nach § 121 Abs. 1 oder § 122 zuständig ist, hat der Leiter des Arbeitsamts Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Mitglieder einer anderen Krankenkasse waren, bei dieser zu versichern, wenn ihr mindestens 50 Arbeitslose zu überweisen sind.

(2) Er hat dabei zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die Überweisung wirksam werden soll. Die Krankenkasse, die den Antrag gestellt hat, kann nicht verlangen, daß dieser Zeitpunkt vor dem zweiten Montag nach Eingang ihres Antrages liegt.

(3) Die Überweisung ist den beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

(4) In besonderen Notfällen kann das Oberversicherungsamt die Krankenkasse ermächtigen, die Überweisung schon dann zu verlangen, wenn der anderen Krankenkasse weniger als 50, aber nicht weniger als 25 Mitglieder zu überweisen sind.

§ 125

(1) Die Beiträge werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Versichern sich Arbeitslose nach § 123, so werden ihnen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung die geleisteten Beiträge nur insoweit ersetzt, als die Arbeitslosenversicherung infolgedessen an Beiträgen, die sie nach § 119 in Verbindung mit § 121, § 122 oder § 124 zu leisten hätte, erspart.

§ 126

Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung dem Arbeitgeber obliegen, werden in der Krankenversicherung Arbeitsloser für die Arbeitsämter auf die zweiwöchentliche Meldung der Zahl der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung beschränkt, im übrigen durch die Meldekarte ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt. In der Meldekarte sind Beginn, Höhe und Ende der Arbeitslosenunterstützung sowie die Zahl der Zuschlagsempfänger zu bescheinigen.

§ 128

(1) Für Arbeitslose, die als unständig Beschäftigte Mitglieder der Allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse sind, gelten die §§ 117 bis 125 dieses Gesetzes nicht.

(2) Erhalten diese Personen Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe, so hat das zuständige Arbeitsamt an die

Krankenkasse den Betrag zur Krankenversicherung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu entrichten; für die Bemessung des Grundlohnes treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitslosenunterstützung auf Grund des § 112 um weniger als die Hälfte gekürzt ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 fällt die Beitragspflicht, die nach der Reichsversicherungsordnung für die unständige Beschäftigung gilt, fort.

III. Kurzarbeiterunterstützung

§ 130

(1) Die Staatsregierung (Landesregierung) kann anordnen oder zulassen, daß Arbeitnehmer, die in einer nach § 69 versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnausfälle haben, Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erhalten.

(2) Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhalte, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

III.

1. Die §§ 178 bis 180a erhalten folgende Fassung:

§ 178

„(1) Gegen Entscheidungen des Arbeitsamts im Unterstützungsverfahren ist Einspruch, im Ordnungsstrafverfahren Beschwerde beim Spruchausschuß des Arbeitsamts zulässig. Einspruchsberechtigt ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, gegen den eine Ordnungsstrafe verhängt ist.

(2) Die Einspruchs- oder Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

(3) Der Arbeitslose, dem durch eine Entscheidung des Arbeitsamts eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird, ist über das Recht zur Erhebung des Einspruchs sowie die Form und Frist, die dabei einzuhalten ist, in der Entscheidung zu belehren. Entsprechendes gilt bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe.

§ 179

Bei der Entscheidung über den Einspruch setzt der Spruchausschuß, soweit erforderlich, gleichzeitig fest, ob und inwieweit zu Unrecht geleistete Beträge zurückzuerstatten sind.

§ 180

Gegen Entscheidungen des Spruchausschusses im Unterstützungsverfahren ist Berufung bei der Spruchkammer des Landesarbeitsamts zulässig, die endgültig entscheidet. § 178 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 179 gelten entsprechend.

§ 180a

Zuständig ist die Spruchkammer, in deren Bezirk das Arbeitsamt seinen Sitz hat.“

2. Die §§ 181, 181a, 181b und 182 treten außer Kraft.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1674) mit der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1589) mit den hierzu ergangenen Vorschriften
 - b) die Verordnung über die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung Arbeitsloser vom 22. Februar 1937 (RGBl. I S. 256)
 - c) die Länderverordnungen über eine vorläufige Regelung der Arbeitslosenunterstützung für den Winter 1946/47 mit deren etwaigen Verlängerungen.
- (3) Anträge auf Arbeitslosenunterstützung, über die beim

Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht entschieden ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln.

(4) Für Arbeitslose, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitslosenunterstützung beziehen, sind von der Unterstützungswoche ab, die auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, die Leistungen und ihre Dauer nach diesem Gesetz festzulegen.

(5) Der Arbeitsminister ist ermächtigt, weitere Übergangsbestimmungen zu erlassen. Er kann insbesondere für eine Übergangszeit bis 30. September 1948 für bestimmte Personengruppen, denen die Erfüllung einer Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich war und die deshalb der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, eine von den Bestimmungen des § 95 AVAVG abweichende Erleichterung der Anwartschaftserfüllung zulassen.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1947.

Der Hessische Ministerpräsident:
Stock

In Ausführung des § 108 Abs. 2 AVAVG in der geänderten Fassung des Gesetzes vom 18. Oktober 1947 wird nachstehende Tabelle veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1947

Der Hessische Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

Tabelle
für die Arbeitslosenunterstützung
nach den §§ 105 bis 108 AVAVG

Wöchentl. Arbeitsentgelt (§ 105 Abs. 1 AVAVG)	Tägliche Arbeitslosenunterstützung (§ 109 Abs. 1 AVAVG)											
	Hauptunterstützung ohne Familienzuschlag	Hauptunterstützung mit										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Volle RM	Familienzuschläge											
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	
1	0,10	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	
2	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	
3	0,35	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	
4	0,50	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	
5	0,60	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	
6	0,70	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	
7	0,85	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95	
8	0,95	1,06	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	1,05	
9	1,10	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	
10	1,20	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	
11	1,30	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	
12	1,45	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	
13	1,55	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	
14	1,65	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85	
15	1,75	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	2,—	
16	1,80	2,15	2,15	2,15	2,15	2,15	2,15	2,15	2,15	2,15	2,15	
17	1,90	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	
18	2,—	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	
19	2,05	2,45	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55	2,55	
20	2,10	2,55	2,65	2,65	2,65	2,65	2,65	2,65	2,65	2,65	2,65	
21	2,20	2,65	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	
22	2,25	2,70	2,95	2,95	2,95	2,95	2,95	2,95	2,95	2,95	2,95	
23	2,35	2,80	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	
24	2,40	2,90	3,10	3,20	3,20	3,20	3,20	3,20	3,20	3,20	3,20	
25	2,45	2,95	3,20	3,35	3,35	3,35	3,35	3,35	3,35	3,35	3,35	
26	2,50	3,—	3,30	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	3,45	
27	2,60	3,10	3,35	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	
28	2,65	3,15	3,45	3,70	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	
29	2,70	3,25	3,50	3,80	3,85	3,85	3,85	3,85	3,85	3,85	3,85	
30	2,75	3,30	3,60	3,85	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	
31	2,80	3,35	3,65	3,95	4,15	4,15	4,15	4,15	4,15	4,15	4,15	
32	2,85	3,45	3,70	4,—	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25	
33	2,90	3,50	3,80	4,05	4,35	4,40	4,40	4,40	4,40	4,40	4,40	

Wochentl. Arbeits- entgelt (§ 105 Abs. 1 AVAVG)	Tägliche Arbeitslosenunterstützung (§ 100 Abs. 1 AVAVG)											
	Hauptunterstützung ohne Familienzuschlag	Hauptunterstützung mit										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
		Familienzuschläge										
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	
34	2,95	3,55	3,85	4,15	4,45	4,55	4,55	4,55	4,55	4,55	4,55	
35	3,—	3,60	3,90	4,20	4,50	4,65	4,65	4,65	4,65	4,65	4,65	
36	3,05	3,65	4,—	4,30	4,60	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	4,80	
37	3,10	3,70	4,—	4,35	4,65	4,95	4,95	4,95	4,95	4,95	4,95	
38	3,15	3,75	4,05	4,40	4,70	5,—	5,05	5,05	5,05	5,05	5,05	
39	3,15	3,80	4,10	4,45	4,75	5,05	5,20	5,20	5,20	5,20	5,20	
40	3,20	3,85	4,15	4,50	4,80	5,10	5,35	5,35	5,35	5,35	5,35	
41	3,25	3,90	4,20	4,55	4,85	5,20	5,45	5,45	5,45	5,45	5,45	
42	3,25	3,90	4,25	4,60	4,90	5,25	5,55	5,60	5,60	5,60	5,60	
43	3,30	3,95	4,30	4,65	4,95	5,30	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	
44	3,35	4,—	4,35	4,70	5,—	5,35	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	
45	3,40	4,05	4,40	4,75	5,05	5,40	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	
46	3,40	4,10	4,45	4,75	5,10	5,45	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	
47	3,45	4,15	4,50	4,80	5,15	5,50	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	
48	3,50	4,20	4,50	4,85	5,20	5,55	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	
49	3,50	4,20	4,55	4,90	5,25	5,60	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	
50	3,55	4,25	4,60	4,95	5,30	5,65	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	
51	3,55	4,25	4,60	5,—	5,35	5,70	5,95	5,95	5,95	5,95	5,95	
52	3,60	4,30	4,65	5,—	5,35	5,75	6,05	6,05	6,05	6,05	6,05	
53	3,60	4,35	4,70	5,05	5,40	5,75	6,15	6,20	6,20	6,20	6,20	
54	3,65	4,35	4,70	5,10	5,45	5,80	6,15	6,30	6,30	6,30	6,30	
55	3,65	4,40	4,75	5,10	5,50	5,85	6,20	6,40	6,40	6,40	6,40	
56	3,70	4,40	4,80	5,15	5,50	5,90	6,25	6,55	6,55	6,55	6,55	
57	3,70	4,45	4,80	5,20	5,55	5,95	6,30	6,65	6,65	6,65	6,65	
58	3,75	4,50	4,85	5,20	5,60	5,95	6,35	6,70	6,75	6,75	6,75	
59	3,75	4,50	4,90	5,25	5,65	6,—	6,40	6,75	6,90	6,90	6,90	
60	3,80	4,55	4,90	5,30	5,65	6,05	6,45	6,80	7,—	7,—	7,—	
61	3,80	4,55	4,95	5,30	5,70	6,10	6,45	6,85	7,10	7,10	7,10	
62	3,80	4,60	4,95	5,35	5,75	6,10	6,50	6,90	7,25	7,25	7,25	
63	3,85	4,60	5,—	5,40	5,75	6,15	6,55	6,90	7,30	7,35	7,35	
64	3,85	4,65	5,—	5,40	5,80	6,20	6,55	6,95	7,35	7,45	7,45	
65	3,90	4,65	5,05	5,45	5,80	6,20	6,60	7,—	7,35	7,60	7,60	
66	3,90	4,70	5,05	5,45	5,85	6,25	6,65	7,—	7,40	7,70	7,70	
67	3,90	4,70	5,10	5,50	5,90	6,25	6,65	7,05	7,45	7,80	7,80	
68	3,95	4,75	5,10	5,50	5,90	6,30	6,70	7,10	7,50	7,90	7,95	
69	3,95	4,75	5,15	5,55	5,95	6,35	6,75	7,15	7,50	7,90	8,05	
70	4,—	4,80	5,15	5,55	5,95	6,35	6,75	7,15	7,55	7,95	8,15	

Verordnung

über die Wiedereinführung von Kurzarbeiterunterstützung

vom 30. Oktober 1947

Auf Grund der §§ 130 und 136 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1932 (RGBl. I S. 157) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. Oktober 1947 wird verordnet:

Erster Abschnitt

Umfang der Kurzarbeiterunterstützung

§ 1

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird in allen Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder ein Angestellter beschäftigt ist.

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft, die Seefahrzeuge, die Hauswirtschaft, das Hausgewerbe und die Heimarbeit.

§ 2

Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die in einer nach § 69 AVAVG versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen und Leistungen der Kurzarbeiterunterstützung

§ 3

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn
 a) der Kurzarbeiter in der Doppelwoche oder bei monatlicher Lohnabrechnung in jeder Monatshälfte mindestens acht Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht im Betriebe beschäftigt wird,
 b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht und unvermeidbar ist, wobei als Arbeitsmangel auch der Mangel an Betriebs- oder Werkstoffen gilt,
 c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringert ist.

(2) Abweichend von Abs. 1a) wird Kurzarbeiterunterstützung auch dann gewährt, wenn das Arbeitsentgelt ganz entfällt, weil der Betrieb oder die Betriebsabteilung infolge eines vorübergehenden Mangels an Strom, Gas oder Kohle als Betriebsstoffen stillgelegt worden ist.

(3) Wochenfeiertage, für die eine Lohnzahlungspflicht besteht, sowie Urlaub und Krankheit gelten in keinem Fall als Zeiten des Arbeitsausfalles.

(4) Der Arbeitsausfall ist nur als unvermeidbar anzusehen, wenn alle Anstrengungen des Arbeitgebers, den Arbeitsausfall im Benehmen mit dem Betriebsrat durch Vor- oder Nacharbeit, durch andere Arbeiten oder in sonstiger Weise auszugleichen, vergeblich geblieben sind.

§ 4

Kurzarbeiterunterstützung wird nur gewährt, wenn in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung von der Mehrheit der Arbeiter und Angestellten in einer Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird.

§ 5

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung wird in Höhe der Arbeitslosenunterstützung gewährt.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 ist abweichend von § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Bemessung der Unterstützung maßgebend der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und fünf Sechstel des Arbeitsentgelts, das der Kurzarbeiter ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte. Als fünf Sechstel des Arbeitsentgelts darf kein höherer Betrag als 10 Reichsmark täglich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 300 Reichsmark monatlich zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung ist der Unterschiedsbetrag auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 6

Zählt der Arbeitgeber während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise fort oder gewährt er wegen des Arbeitsausfalls einen freiwilligen Zuschuß zum Arbeitsentgelt, so sind diese Leistungen bei der Feststellung der Kurzarbeiterunterstützung dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

§ 7

(1) Verrichtet der Kurzarbeiter in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit, so ist das dadurch erzielte Arbeitsentgelt bei der Bemessung der Kurzarbeiterunterstützung dem im Betriebe tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung entfällt, soweit der Kurzarbeiter in der Ausfallzeit andere ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Arbeit, für die der tarifliche oder ortsübliche Lohn gezahlt wird, nicht annimmt oder nicht verrichtet.

§ 8

(1) In der Krankenversicherung bemessen sich bei Personen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles Kurzarbeiterunterstützung bezogen haben, die baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn, der außer dem Arbeitsentgelt den auf den Kalendertag entfallenden Teil der Kurzarbeiterunterstützung umfaßt. Dabei ist die letzte Kurzarbeiterunterstützung maßgebend, die neben dem

Arbeitsentgelt gewährt wurde, von dem nach § 180 der Reichsversicherungsordnung für die Bemessung des Grundlohnes auszugehen ist, § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(2) Zur Abgeltung der Mehrkosten, die den Kassen durch die erhöhten Leistungen nach Abs. 1 entstehen, zahlen die Arbeitsämter einen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 5 vom Hundert der ausgezahlten Kurzarbeiterunterstützung an die Krankenkassen.

(3) Zuständig ist das Arbeitsamt, das die Kurzarbeiterunterstützung gewährt hat, die bei der Festsetzung des Grundlohnes berücksichtigt worden ist.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 wird die Zeit, während der Kurzarbeiterunterstützung gezahlt wird, als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung angerechnet.

§ 9

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen bevorstehenden Arbeitsausfall im Sinne der §§ 3 und 4 dem zuständigen Arbeitsamt schriftlich anzuzeigen, sobald feststeht, daß der Arbeitsausfall eintreten wird. Über Form und Inhalt der Meldung kann der Präsident des Landesarbeitsamts nähere Anordnungen treffen, wenn es die Lage des Arbeitsmarkts erfordert. Die Erstattung der Anzeige ist Voraussetzung für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung. Die Anzeige wirkt, so lange Arbeitnehmern des Betriebes Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren ist.

(2) Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so ist der Betriebsrat dazu berechtigt.

§ 10

(1) Kurzarbeiterunterstützung beginnt frühestens mit der Woche, in der die Anzeige bei dem Arbeitsamt eingegangen ist, jedoch nicht vor dem Tage, von dem ab das Arbeitsamt die Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung als gegeben anerkennt. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige aus einem entschuldigen Grunde, so kann das Arbeitsamt für den Beginn der Kurzarbeiterunterstützung einen früheren Zeitpunkt festsetzen.

(2) Die Kurzarbeiterunterstützung wird in der Regel jeweils für eine Doppelwoche gezahlt. Werden in einem Betriebe Löhne und Gehälter vierwöchentlich oder monatlich abgerechnet, so können für die Berechnung und Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung diese Zeiträume zugrunde gelegt werden.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 11

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird nur auf Antrag gezahlt. Den Antrag dürfen nur die Arbeitgeber oder der Betriebsrat stellen. Er muß innerhalb eines Monats nach Ablauf des Zeitraums eingereicht werden, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist. Der Präsident des Landesarbeitsamts kann die Frist bis zu drei Monaten verlängern.

(2) Der Arbeitgeber ist auf Verlangen des Arbeitsamts verpflichtet, die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und am Lohnzahlungstag mit dem Lohn auszahlend.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen und die Angaben des Kurzarbeiters nachzuprüfen. Er hat den Stellen, die zur Nachprüfung und Entscheidung zuständig sind, auf Verlangen Betriebskontrollen und Einsicht in die Lohnbücher zu gestatten.

§ 12

Zuständig für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb, die Betriebsabteilung, der Zweig- oder Nebenbetrieb liegt.

§ 13

Der Leiter des Arbeitsamts kann die persönliche Meldung der einzelnen Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle

(Nebenstelle, Zweigstelle, Gemeinde), anordnen. Versäumnis der Meldepflicht bewirkt den Verlust der Kurzarbeiterunterstützung für den Meldetag und die etwa vorausgegangenen meldefreien Tage. Der Leiter des Arbeitsamts kann in begründeten Ausnahmefällen von der Meldepflicht befreien oder Meldeversäumnis entschuldigen.

§ 14

Im übrigen finden auf das Verfahren bei der Kurzarbeiterunterstützung die Vorschriften über das Unterstützungsverfahren in der Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1850)

b) die Durchführungsvorschriften zu der unter a) genannten Verordnung, insbesondere der Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (RGBl. I S. 45) und die Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 3. April 1940 (RGBl. I S. 602)

c) die Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. Dezember 1942 (RGBl. I S. 702).

(3) Wird Kurzarbeiterunterstützung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewährt, so ist sie vom Beginn des Abrechnungszeitraums ab, der auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt, nach den neuen Vorschriften zu zahlen. Einer neuen Anzeige bedarf es nicht.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1947.

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt:
Jos. Arndgen

Gesetz

vom 18. Oktober 1947

über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

Auf Grund der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 7. Oktober 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird folgendermaßen geändert:

§ 1

Artikel 7 Abs. III wird gestrichen.

§ 2

Hinter Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

Verhalten nach dem 8. Mai 1945

Artikel 13a

Politisch verantwortlich im Sinne dieses Gesetzes (Artikel 4, Ziff. 1—3) ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Verbreitung nationalsozialistischer, militaristischer oder rassistischer Ideen oder durch sonstiges Wirken für den Nationalsozialismus oder den Militarismus, insbesondere durch unruhestiftende falsche Gerüchte, den Aufbau eines friedlichen demokratischen Staates erschwert oder den Frieden der Welt gefährdet.

§ 3

Artikel 11 Abs. II erhält folgende Fassung:

Die Bewährungsfrist beträgt höchstens drei Jahre.

Von dem Verhalten während der Bewährungsfrist hängt es ab, welcher Gruppe der Betroffene endgültig zugewiesen wird (Artikel 42).

§ 4

Artikel 33 Ziff. 4 erhält folgenden Absatz 2:

- Abweichend davon kann der öffentliche Kläger, wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung gerechtfertigt ist, in jedem Falle den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder der Mitläufer bei Personen stellen, die nicht einer verbrecherischen Organisation im Sinne des Nürnberger Urteils angehören und gegen die kein genügender Beweis vorliegt, um die Klage mit einem anderen Antrage als auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer zu erheben. Die Klage, mit der der Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer gestellt wird, bedarf vor der Vorlage bei der Kammer der Genehmigung der Militärregierung. Bei der Entschließung darüber, in welchen Fällen die Klage gegen diese Personen mit dem Antrag auf Einreihung, als Mitläufer angebracht erscheint, kann der Kläger nach seinem Ermessen handeln, insbesondere bei nominellen Mitgliedern der NSDAP, gegen welche kein anderer positiver Beweis einer aktiven Teilnahme vorliegt als die Tatsache, daß sie
- a) der NSDAP nach dem 30. Januar 1933 beitraten oder
 - b) in die NSDAP nach einer Dienstzeit in der Hitlerjugend (HJ und BDM) aufgenommen wurden (Teil A/D II Ziff. 5 der Liste) oder
 - c) als Blockwähler der NSV sich betätigten.

§ 5

- a) Art. 58 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind, dürfen in der öffentlichen Verwaltung, in Privatunternehmungen, in gemeinnützigen Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen sowie in freien Berufen nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden oder tätig sein. Soweit diese Personen in anderer Weise als in gewöhnlicher Arbeit noch tätig sind oder beschäftigt werden, sind sie aus ihren Stellungen zu entfernen und auszuschließen. Sie dürfen nicht mehr in der gleichen Behörde oder in den gleichen Betrieben tätig sein. An anderer Stelle dürfen sie nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden.
- b) In Artikel 58 wird hinter Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:
Nicht in Klasse I oder II fallende Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen Hitlerjugend — HJ und BDM) waren, dürfen in kein öffentliches Amt gewählt werden und keine verantwortliche Stelle im öffentlichen Dienst (Beamte oder Angestellte des höheren Dienstes, Begehörden- und Abteilungsleiter, Personalchefs und Personalsachbearbeiter) annehmen und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteure, Schriftsteller oder Rundfunkkommentatoren tätig sein. Sie dürfen auch nicht als Inhaber, Gesellschafter, Pächter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Personalchefs oder Personalsachbearbeiter in Unternehmen oder Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern oder mit einem Einheitswert des Unternehmens von mehr als RM 1 000 000.— tätig sein.

§ 6

Dem Artikel 59 Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt:
Die Bestimmungen des Artikel 58 gelten jedoch auch für solche Personen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 8 automatisch entlassen wurden, sofern deren Verfahren nach Gesetz Nr. 8 nicht abgeschlossen ist.

§ 7

- a) Dem Artikel 65 Abs. 1 wird als neuer Unterabsatz hinzugefügt:
f) wer es unternimmt, in rechtswidriger Weise Personen oder Dienststellen, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, oder Zeugen oder Sachverständige eines Spruchkammerverfahrens zu beeinflussen, einzuschüchtern oder zu benachteiligen.

b) Artikel 65 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Fällen a), e) und f) kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 8

Das Gesetz tritt am 7. Oktober 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1947

Der Hessische Ministerpräsident:
Stock.

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. September 1947

Auf Grund der Proklamationen Nr. 2 und 4 der amerikanischen Militärregierung wird das folgende vom Länderrat am 6. Mai 1947 beschlossene Gesetz verkündet:

§ 1

Die im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter dem „Reich“ und seinen Dienststellen übertragenen Befugnisse werden sinngemäß auf den Arbeitsminister und auf die Dienststellen der Arbeitsverwaltung (Landesarbeitsämter- und Arbeitsämter) übertragen.

§ 2

Die Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß — einschließlich der Berufsberatung und Berufsumschulung der Schwerbeschädigten — ist, unbeschadet des Paragraphen 8, Aufgabe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. Die allgemeine fürsorgliche Betreuung der Schwerbeschädigten erfolgt durch die Hauptfürsorgestellen. Diese nehmen auch für die Schwerbeschädigten (Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder) die in Satz 1 genannten Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Von der Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze sind mit Schwerbeschädigten zu besetzen:

- a) bei den Verwaltungen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie bei privaten Banken, Versicherungen aller Art und Bausparkassen mindestens 10 v. H.,
- b) bei Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie bei allen privaten Betrieben und Unternehmungen, soweit sie nicht unter Abs. a) fallen, mindestens 8 v. H.

(2) Die Landesarbeitsämter sind berechtigt, von privaten Betrieben und Unternehmungen mit über 50 Arbeitnehmern die Beschäftigung von Schwerbeschädigten (Blinde, Hirnverletzte, Ohnhänder) in angemessener Zahl in den Grenzen der vorgeschriebenen Hundertsätze zu verlangen.

(3) Bei Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat die Dienstaufsichtsbehörde auf Verlangen des Arbeitsministers die Beschäftigung Schwerbeschädigter gemäß Abs. 2 zu veranlassen.

§ 4

(1) Maßgebend für die Berechnung der Schwerbeschädigtenplätze ist der jeweilige Beschäftigungsstand am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres. Bei der Berechnung ist die Gesamtzahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen, Lehrstellen gelten nicht als Arbeitsplätze. Bruchteile mit mehr als 0.50 werden aufgerundet.

(2) Die Verwaltungen und Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 10. April und 10. Oktober jeden Jahres den Beschäftigungsstand mitzuteilen.

§ 5

(1) Das Landesarbeitsamt ist berechtigt, auf Antrag der unter Paragraph 3 fallenden privaten Arbeitgeber einen geringeren Hundertsatz festzulegen. Der Hundertsatz darf in der Regel im Fall des Paragraphen 3a 7 v. H. und im Fall des Paragraphen 3b 5 v. H. nicht unterschreiten. Das

Landesarbeitsamt kann in besonders gelagerten Fällen weitergehende Ausnahmen zulassen.

(2) Anträge der Verwaltungen und Betriebe des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind vom Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister zu entscheiden; im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Dem Antrag auf Herabsetzung darf nur stattgegeben werden, wenn dem Betrieb oder der Verwaltung nach Abwägen aller Umstände, die einer vollen Inanspruchnahme nach Paragraph 3a und b entgegenstehen, die Mindestzahl nicht zugemutet werden kann. Der Betriebsrat ist vor der Entscheidung über den Antrag zu hören.

§ 6

Im Falle der Herabsetzung der Quote gemäß Paragraph 5 hat der Antragsteller eine Ablösung zu entrichten. Diese beträgt RM 150.— halbjährlich für jeden eingesparten Schwerbeschädigtenplatz. Diese Ablösung ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen; die eingehenden Ablösungen sind für die Berufsfürsorge der Schwerbeschädigten zu verwenden. Im Falle des Paragraphen 5 Abs. 1 Satz 3 hat das Landesarbeitsamt zu entscheiden, ob und inwieweit Ablösung zu zahlen ist.

§ 7

(1) Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit nicht so viele Schwerbeschädigte einstellt, als seiner Verpflichtung nach Paragraphen 3 und 5 entspricht, ist von dem Amtsgericht auf Antrag des Landesarbeitsamtes für jeden Fall des Verstoßes mit einer Buße von RM 150.— bis RM 300.—, im Wiederholungsfalle von RM 300.— bis RM 1000.— zu belegen. Die Beträge sind entsprechend Paragraph 6 Satz 2 an die Hauptfürsorgestelle abzuführen.

(2) Für das Verfahren gilt Paragraph 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung des Paragraphen 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) entsprechend.

(3) Können Betriebe aus entschuldigen Gründen die in den Paragraphen 3 und 5 vorgesehene Mindestzahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigen, so soll ein Antrag auf Verhängung einer Buße nicht gestellt oder ein gestellter Antrag zurückgenommen werden.

(4) Bei Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist es Aufgabe der Dienstaufsichtsbehörde, die Durchführung der Vorschriften der Paragraphen 3 und 5 zu sichern.

§ 8

Der Arbeitsminister ist berechtigt, Aufgaben, die ihm oder der Arbeitsverwaltung nach diesem Gesetz obliegen, insbesondere die Berufsfürsorge bestimmter Gruppen Schwerbeschädigter, an andere Stellen zu übertragen. In diesen Fällen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Die Staatsregierung kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 10

Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 58) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73), die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind nicht anzuwenden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1947.

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Erste Durchführungsverordnung

vom 28. August 1947

zur Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (GVBl. 1947 S. 44)

Auf Grund der §§ 9 Abs. (3) und 14 Abs. (5) der VO zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

ARTIKEL I

Belastungsgrenze

§ 1

Die Belastungsgrenze des § 9 Abs. (2) Nr. 1 wird anderweit dahin festgesetzt, daß an Stelle der Worte „5 vom Hundert von 7/10 des Einheitswertes“ die Worte treten: „2,5 vom Hundert des Einheitswertes.“

ARTIKEL II

Verhältnis der Landbewirtschaftungsordnung (LBO) zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB)

§ 2

Versprechen Maßnahmen der LBO eine bessere Bewirtschaftung oder Erfüllung der Ablieferungspflicht, so ist nach der LBO zu verfahren. Ist der Siedlungs- und Bodenreformzweck nach Art. 1 GSB vordringlich, so ist dieses Gesetz anzuwenden.

ARTIKEL III

Fischereineutzung

§ 3

Die Fischerei unterliegt den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der LBO nach Maßgabe der §§ 4 bis 6.

§ 4

(1) Die Bewirtschaftung eines fischereilich nutzbaren Gewässers entspricht nicht den Erfordernissen des Art. VII Abs. 1 und 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45, wenn der Nutzungsberechtigte

- laufend das Gewässer überhaupt nicht oder nicht so bewirtschaftet, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach den anerkannten Grundsätzen einer sachgemäßen Fischereiwirtschaft möglich ist, oder
 - schuldhaft die festgestellten Bewirtschaftungsmängel nicht beseitigt oder
 - schuldhaft seiner Ablieferungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Innerhalb einer Gewässereinheit (Abs. 1) ist zu berücksichtigen bei der Beurteilung der Wirtschaftsweise eines oder mehrerer Betriebe die Gesamtleistung in der Erzeugung und Ablieferung sowie in der Erfüllung der pflichtgemäßen Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung, insbesondere Gewässerpflege, Fischbesatz, Planung und Buchführung.

§ 5

(1) Die Anordnungen zur Erzielung einer ordnungsgemäßen Fischereineutzung werden durchgeführt nach den Art. I und IV der LBO mit der Maßgabe, daß der Regierungspräsident (Fischereidezernat) anstatt der landwirtschaftlichen Verwaltungsstelle in der Kreisstufe handelt, und nach weiterer Maßgabe des Abs. (2). Kommen mehrere Regierungsbezirke in Betracht, so bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

(2) Fördert der Regierungspräsident den Nutzungsberechtigten auf nach § 1 LBO zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat er diesem zur Behebung der festgestellten Mängel eine angemessene Frist zu setzen.

§ 6

(1) Der Nutzungsberechtigte hat jeder sachdienlichen Anforderung der zuständigen Stelle für die Durchführung ihrer Ermittlungen nachzukommen, insbesondere die Besichtigung und Untersuchung des Gewässers durch Gestellung eines Bootes nebst Besatzung zu ermöglichen, Probefischerei zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte über die Art der Bewirtschaftung unter Vorlage der fischereilichen Buchführung zu erteilen.

(2) Schuldhaftige Verletzung der Pflichten des Abs. (1) oder vorsätzlich falsche Angaben über die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse begründen eine Zwangsverpachtung nach Art. IV der LBO.

**ARTIKEL IV
Inkrafttreten**

§ 7

Diese Verordnung tritt in Kraft mit der Verkündung.
Wiesbaden, den 28. 8. 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:
Lorberg

**Auferlegung von Geldstrafen, „Zwangsgeld“,
oder anderen Strafen durch die Polizei**

Auf Anordnung der Militärregierung wird das nachfolgende Schreiben vom 2. Mai 1947 veröffentlicht.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1947

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR GREATER HESSE
Office of the Director
APO 633

An: Ministerpräsidenten
z. Hd. des Innenministers.

1. Am 21. Januar 1946 wurde der damals im Amt befindliche Ministerpräsident durch die hiesige Stelle angewiesen

„alle Gesetze und Verordnungen oder Verfügungen zu widerrufen, die direkt oder indirekt die Polizei oder irgendeine Polizeibehörde ermächtigen, über Straftaten zu entscheiden, Strafbefehle zu erlassen oder Strafen für Verletzung irgendwelcher Gesetze aufzuerlegen, oder die direkt oder indirekt die Gewalt übertragen, „kostenpflichtige Verwarnungen“ oder ähnliche zwingende Anordnungen herauszugeben.“

2. Es war weiterhin in der Anordnung festgesetzt worden, daß diejenigen richterlichen Aufgaben, die ehemals von der Polizei ausgeführt worden sind, an die Amtsgerichte oder irgendwelche andere Verwaltungsbehörden (jedoch keine Polizeibehörden), die zu diesem Zweck ausgewählt oder geschaffen worden sind, zurückfallen.

3. Die Anordnung forderte einen Vollzugsbericht zum 1. Februar 1946 an mit der Bekanntgabe der „angewandten Maßnahmen, worin besonders alle die Gesetze und Verordnungen aufgeführt sein sollten, die aufgehoben worden sind, sowie Inhalt neuer Erlasse“.

4. Trotz dieses festgesetzten Termins wurde nichts bis zum 16. Mai 1946 unternommen, als die hessische Regierung das Gesetz zur Überleitung des Strafverfügungsrechtes der Polizeibehörden auf die Gerichte verabschiedete. Dieses Gesetz wurde vorgelegt und angenommen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 oben erwähnter Anordnung.

5. u. 6. Es ist jetzt zu meiner Kenntnis gelangt, daß als Ersatz für polizeiliche Strafbefehle die Auferlegung von sogenanntem „Zwangsgeld“ oder im Nichtbeitreibungsfalle Haft in gewissen Landkreisen durchgeführt wurde. Diese Maßnahme stützt sich auf § 33 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS S. 77). Dieser Paragraph ermächtigt u. a. zu der Auferlegung von „Zwangsgeld“ für Übertretung von Polizeiverordnungen und Haft im Nichtbeitreibungsfalle (vgl. §§ 55 u. 56). § 33

setzt fest, daß „Zwangsgeld“ ohne vorherige Androhung nur dann auferlegt werden darf, wenn der Betroffene die Polizeiwidrigkeit seines Verhaltens kannte oder hätte kennen müssen.

7. Die Militärregierung setzt voraus, daß die Auferlegung von „Zwangsgeld“ angesichts des Verbotes von Strafverhängung durch die Polizei sich auf die Annahme gründet, daß „Zwangsgeld“ nach deutschem Gesetz technisch keine „Strafe“ bedeutet, sondern lediglich ein Mittel, den Betroffenen von verbotenem Verhalten abzuhalten oder ihn zu veranlassen, Dinge zu tun, die ihm durch die Maßnahme auferlegt sind. Was auch über die Richtigkeit dieser Entscheidung nach deutschem Recht zu sagen sein mag, so verletzt eine Verfügung, die „Zwangsgeld“ oder im Nichtbeitreibungsfalle Haft auferlegt, nicht nur den Zweck meiner Anordnung, die die Polizei zu beseitigen beabsichtigt, sondern verstößt gegen die offensichtliche Absicht meines Verbotes der Ausübung der polizeilichen Befugnis, über Straftaten zu entscheiden, Strafbefehle zu erlassen oder Strafen zu verhängen. Irgendwelche Zweifel über das Ausmaß dieser Verbote können nach dem Teil meiner Anordnung nicht mehr bestehen, der die Aufhebung aller Gesetze, Anordnungen oder Verfügungen anordnet, die direkt oder indirekt die Polizei ermächtigen, „kostenpflichtige Verwarnungen“ oder ähnliche zwingende Anordnungen zu erlassen.

8. Alle Gesetze, Anordnungen oder Verfügungen, die nach meiner Anordnung vom 21. Januar 1946 aufgehoben werden sollten und durch das Gesetz vom 16. Mai 1946 zur Überleitung des Strafverfügungsrechtes der Polizeibehörden auf die Gerichte (VBL S. 164) noch nicht aufgehoben worden sind, sind hiermit aufgehoben und annulliert, insoweit es zur Ausführung meiner oben erwähnten Anordnung vom 21. Januar 1946 notwendig ist.

9. Jeder Beamte, der nach Veröffentlichung dieser Anordnung ihr noch entgegenhandelt, unterliegt der Strafverfolgung durch ein Gericht der Militärregierung.

Der Erlaß wird sämtlichen Polizeibehörden in seinem ursprünglichen Wortlaut mitgeteilt werden.

JAMES R. NEWMAN
Director.

Berichtigung

In Nr. 2—6/1946 des GVBl. (Strafrechtspflegeordnung 1946) befinden sich auf Seite 53 in den §§ 455 und 456 Druckfehler und Auslassungen, die folgendermaßen berichtigt werden:

Die §§ 455 (3) und 456 müssen richtig heißen:

§ 455

(3) Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 456

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

es folgt § 456a.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1.30 (einschließlich RM —.28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.30 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 15/16 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.35 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.